

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Walter Hirche, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Cornelia Pieper, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Das geltende Ladenschlussgesetz beschränkt sowohl den Einzelhandel als auch die Verbraucher in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Es berücksichtigt nur noch mangelhaft die veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden.

Das angestrebte Ziel wird durch die Aufhebung des gesetzlichen Ladenschlusses erreicht. Ein Schutz der Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen ist verfassungsrechtlich gesichert (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung). Der Gesetzentwurf verzichtet in dieser Situation auf eine bundeseinheitliche Regelung. Mit Blick auf regional unterschiedliche Anschauungen und Traditionen bleibt diese Frage in der Gestaltungshoheit der Länder.

Die im Einzelhandel Beschäftigten sind – wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen und im öffentlichen Dienst – weiterhin durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie durch die einschlägigen (Mantel-)Tarifverträge vor unzumutbaren Arbeitszeitregelungen geschützt.

C. Alternativen

Keine

Eine nur teilweise Freigabe der Ladenschlusszeiten, etwa bis 22.00 Uhr, verursacht weiterhin hohe Verwaltungs- und Kontrollkosten. Zudem würde sie den gewünschten Effekt nicht erreichen, Marktnischen, insbesondere für Existenzgründer, zu schaffen.

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Vielmehr entfallen die Kosten für die Überwachung der Ladenschlusszeiten an Werktagen. Gleiches gilt für die an Werktagen nicht mehr notwendigen Überprüfungen von Ausnahmeregelungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1999

Dr. Guido Westerwelle
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Rainer Funke
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Walter Hirche
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Cornelia Pieper
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Raum für Gestaltungsfreiheit schaffen

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert befindet sich Deutschland in tiefen gesellschaftspolitischen Umbrüchen. Geänderte Arbeitsstrukturen, flexiblere Arbeitszeiten sowie eine ständig wachsende Mobilität haben auch bei Verbrauchern zu veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten geführt. Das Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 hält diesen veränderten Anforderungen längst nicht mehr stand. Bereits die am 1. November 1996 geringfügig erweiterten Ladenöffnungszeiten sind von den Verbrauchern zwar positiv aufgenommen worden, führten aber in vielen Branchen nicht weit genug. Die veränderten Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Kunden decken sich nicht mehr mit den bestehenden Regelungen. Gebote der Stunde sind daher: Bürokratie konkret abbauen, Staat zurückführen und Freiräume für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten schaffen!

Auf diese Entwicklung kann nur mit der völligen Freigabe der Ladenöffnungszeiten reagiert werden.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage sowie von Heiligabend und Sylvester im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelung fällt nach Aufhebung des Ladenschlussgesetzes den Ländern zu. Sie können den regionalen Besonderheiten besser gerecht werden als der Bund. Neue Wettbewerbsformen wie länger geöffnete Ladenzeilen in Bahnhöfen und auf Flughäfen, Tankstellen-Shopping sowie der ständig wachsende e-commerce im Internet ohne jegliche Zeitbegrenzung machen deutlich, dass sich die Konsumenten der Bevormundungsrolle des Staates entziehen und frei von unnötigen bürokratischen Sachzwängen entscheiden wollen, wann sie ihre Einkäufe erledigen. Das bestehende Ladenschlussgesetz erweist sich dabei als Hemmschuh für die Entwicklung von Handel und Dienstleistung.

Dies zeigt sich auch in der Entwicklung des Käuferverhaltens als Folge der letzten Neuregelung des Ladenschlussgesetzes. Nach einer von Infratest/ifo-Institut durchgeführten Umfrage vom Juni 1998 befürworten mehr als die Hälfte aller befragten Konsumenten die veränderten Ladenschlusszeiten. Der Anteil der Befürworter ist laut Studie außerdem vergleichbar mit dem Anteil derer, die diese Neuregelung auch real nutzen. Beides, Befürwortung und Nutzung, durchziehen sämtliche Bevölkerungsgruppen, unabhängig von Einpersonnen- oder Mehrpersonnenhaushalten sowie abgekoppelt vom Erwerbsstatus der Verbraucher.

Der Gesetzgeber muss deshalb die Gestaltungsverantwortung in die Hände der Betroffenen legen: Händler, Dienstleister, Arbeitnehmer sowie Gewerkschaften und allen voran Verbraucher. Die Betroffenen sollen – im Einvernehmen – mittels kreativer Lösungsansätze selbst entscheiden können, ob und wie lange Geschäfte an Werktagen geöffnet bzw. Dienstleistungen angeboten

werden. Damit erhalten gerade Einzelhändler die Chance, ihre Öffnungszeiten je nach Branche und regionalen Bedürfnissen der Kundschaft auszurichten. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass jeder Händler sein Geschäft von Montag bis Samstag rund um die Uhr geöffnet halten muss!

Für die Beschäftigten gestalten sich die Arbeitszeitregelungen sowie die Arbeitnehmerschutzrechte weiterhin durch die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und der (Mantel-)Tarifverträge. So wird die Freigabe der Ladenöffnungszeiten keinerlei Auswirkungen auf die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit, die Mindestpausen und die Mindestruhezeiten für das Verkaufspersonal haben, die durch das Arbeitszeitgesetz gedeckt sind. Sie wird allerdings zu einer weiteren dringend notwendigen Flexibilisierung der Arbeitszeiten führen.

Entbürokratisierung bedeutet gleichermaßen, veraltete Auslegungspflichten bezüglich des Gesetzestextes des Ladenschlussgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Verordnungen abzuschaffen.

Der internationale Wettbewerbsdruck zwingt Dienstleistungsanbieter in Deutschland in hohem Maße zu einer adäquaten Antwort, diesem zu begegnen, nämlich der aktiven Gestaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Im europäischen Vergleich hat nur noch Griechenland ähnlich starre Ladenschlussregelungen, wie sie derzeit in Deutschland gelten. Alle anderen europäischen Länder verfügen über liberalere Öffnungszeiten bis hin zur völligen Freigabe, wie z.B. in Schweden. In Irland etwa bleiben die Geschäfte nur am Nationalfeiertag, zu Weihnachten und an Karfreitag komplett geschlossen. Die Auswirkungen des internationalen Wettbewerbs und die hohe Mobilität der Verbraucher kann man in den letzten Jahren verstärkt in den Grenzregionen beobachten. Beispielhaft sei hier nur der Bereich Aachen und Trier erwähnt.

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten ist insbesondere für die kleinen und mittelgroßen Einzelhändler eine Chance, sich gegenüber den großen Märkten auf der „grünen Wiese“ zu behaupten. Hier könnten die kleinen Unternehmen durch geschickte Besetzung von Marktnischen ihren Standort in der Innenstadt behaupten. Untersuchungen haben gezeigt, dass Geschäfte in der Innenstadt und die großflächigen Betriebstypen auf der „grünen Wiese“ gleichermaßen frequentiert werden, vorausgesetzt, dass sich zu den attraktiven Öffnungszeiten weitere Struktur- und Organisationsmaßnahmen gesellen. Um nur wenige zu nennen: Ein bedarfsgerechtes Stadtmarketingkonzept, eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur und was für jeden Verbraucher für dessen Kaufentscheidung besonders wichtig ist: individueller Beratungsservice.

Entgegen anderen Behauptungen wird die Freigabe der Ladenschlusszeiten letztlich auch im Interesse der Fami-

lien erfolgen. Einerseits können Paare, wenn etwa beide Partner berufstätig sind, ihre Einkaufspflichten besser aufteilen. Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, größere Einkäufe mit der gesamten Familie zu tätigen und nicht mehr auf den „überfüllten Familieneinkaufsamstag“ ausweichen zu müssen. Das Recht des Verkaufspersonals zur individuellen Familiengestaltung wird weiterhin durch die Arbeitsschutzgesetze gewährleistet.

Schließlich hilft die Freigabe der Ladenöffnungszeiten insbesondere Existenzgründern in der Anfangsphase ihres Unternehmens eine Marktposition zu erkämpfen. Gerade Existenzgründern muss die Möglichkeit gegeben

werden, sich durch verbesserten Service, der auch die Frage der Servicezeiten beinhaltet, durchzusetzen.

Fazit

Mit weniger staatlicher Regulierung und mit dem Gestaltungsfreiraum, der durch die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes dem deutschen und dem internationalen Verbrauchermarkt endlich zugänglich gemacht wird, wird eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung neuer, flexibel gestalteter Beschäftigungsverhältnisse geschaffen.

